



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart



Stuttgart 13.11.2020
Name Lutz Bölke
Durchwahl 0711 279-3150
Telefax 0711 279-3222
E-Mail Lutz.Boelke@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 22- 0510.32/67/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:

 [@fragdenstaat.de](mailto:_____@fragdenstaat.de)

 Kommunikation mit der Universität Heidelberg bezüglich des Wintersemesters 20/21

Ihre Anfrage vom 31. Oktober 2020, Anfragen: 202200

Sehr geehrter Herr He 

mit E-Mail vom 31. Oktober 2020 haben Sie unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 LIFG beantragt, Zugang zu jeglicher schriftlicher (Briefe, E-Mails, WhatsApp-Nachrichten u. ä.) Kommunikation mit dem Rektorat oder anderen Gremien der Universität Heidelberg, die die Planung und Durchführung des Wintersemesters 20/21 unter Coronabedingungen betreffen, zu erhalten.

Hierzu ergeht nunmehr folgender

Bescheid:

1. Sie erhalten wunschgemäß alle Kommunikation, die mit der Universität Heidelberg zum Studienbetrieb im laufenden Wintersemester 2020/21 erfolgt ist, nämlich
 - a) ein Rundschreiben des Ministeriums vom 1. November 2020,
 - b) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 1. November 2020,

- c) die Lesefassung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst mit Stand ebenfalls vom 1. November 2020 sowie
- d) die amtliche Begründung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 1. November 2020.

2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

1. Sie haben nach § 1 Absatz 2 LIFG einen Anspruch auf Zugang zu der gewünschten Kommunikation mit der Universität Heidelberg. Eine spezifische Kommunikation mit der Universität Heidelberg zum Studienbetrieb im laufenden Wintersemester 2020/21 ist allerdings nicht erfolgt. Die Universität Heidelberg hat dieselben Informationen erhalten, die allen Hochschulen des Landes gleichermaßen zugegangen sind. Diese stellen wir Ihnen zur Verfügung.
2. Die Entscheidung und der Gewährung des Zugangs zu den gewünschten Informationen sind gemäß § 10 Absatz 3 LIFG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Lutz Bölke
Leitender Ministerialrat